



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Zwanziger, Gabriele Triebel, Benjamin Adjei**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 07.06.2024

Rechtsanspruch Ganzttag I: Qualitativer und quantitativer Ausbau der Ganztagsbildung an bayerischen Grundschulen

Mit dem Schuljahr 2026/2027 wird der gesetzliche Anspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter schrittweise wirksam. Viele Familien wie auch viele Unternehmen setzen große Hoffnungen in den zügigen wie qualitätvollen Ausbau der Ganztagsbildung für Grundschul Kinder in Bayern. Doch Fragen zur Umsetzung bleiben nach wie vor ungeklärt.

Die Staatsregierung hat es versäumt, das bewusst weit gefasste Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) des Bundes für Bayern auszugestalten und zu konkretisieren. Auch Anträge im Landtag, die auf ein benötigtes Ausführungsgesetz zum GaFöG drängten, wurde abgelehnt. Damit wurde bisher eine wichtige Chance vertan, dem qualitativen wie quantitativen Ausbau der Ganztagsbildung für Schulkinder in Bayern einen guten Rahmen zu bieten und Fachverbände, Öffentlichkeit, Eltern und Kinder am Entwicklungsprozess der rechtlichen Rahmenbedingungen zu beteiligen. Stand heute muss befürchtet werden, dass der gesetzliche Anspruch bis 2026 nicht erfüllt werden kann. Die konkreten Rahmenbedingungen sind unklar und/oder ungenügend, die qualitative Ausgestaltung droht auf der Strecke zu bleiben.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele der bereits bestehenden Angebote (nach Möglichkeit bitte sowohl Angebote unter Schulaufsicht als auch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und ggf. sonstige Angebote, die in die Analysen zur Ganztagsbetreuung eingehen, nach Art der Angebote und nach Bezirken getrennt angeben) sind bereits heute nach GaFöG vollständig rechtsansprucherfüllend (sowohl in Hinblick auf die zeitlichen und qualitativen Vorgaben während der Schulzeit als auch in den Ferienzeiten)? 5
- 1.2 Welche Bemühungen (finanziell als auch auf anderem Wege unterstützend und koordinierend) unternimmt die Staatsregierung, bereits bestehende Angebote der Schulkinderbetreuung auszubauen, sodass diese den Rechtsanspruch nach GaFöG erfüllen? 6

-
- 1.3 Wie viele Ganztagsplätze für Schulkinder, die zunächst nicht den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erfüllt haben, konnten seit 2021 in ein rechtsansprucherfüllendes Angebot überführt werden (nach Möglichkeit bitte nach Jahr, Bezirk und Art des Angebotes aufschlüsseln)? 6
- 2.1 Wie beurteilt die Staatsregierung den Fortschritt des Ganztagsausbaus angesichts des angestrebten Gesamtausbauzieles und des bereits jetzt bestehenden Bedarfs an ganztägiger Förderung von Kindern im Grundschulalter? 7
- 2.2 Wie wird sichergestellt, dass die Lücke zwischen dem ab 2026 verfügbaren Betriebskostenzuschuss aus Bundesmitteln und dem aktuell bereits bestehenden Bedarf an Betriebskostenförderung zusätzlich zu den zu niedrig bemessenen Landesmitteln geschlossen werden kann? 7
- 2.3 Wie wird angesichts der Regelung des „Ganztagsversprechens“ der Staatsregierung, nach der Investitionskosten für zusätzlich geschaffene Plätze für eine ganztägige Bildung gemäß Rechtsanspruch bis 2029 gesondert gefördert werden, sichergestellt, dass diese auch dauerhaft rechtsanspruchskonform betrieben werden (hier bitte auch auf Ferienbetreuung eingehen)? 8
3. Wie ist das Controlling des Landesförderprogramms Ganztagsausbau ausgestaltet (bitte auch darauf eingehen, welche Messgrößen zusätzlich zum reinen Mittelabfluss erhoben werden, um sicherzustellen, dass die Förderung auskömmlich und bedarfsgerecht ist, ggf. auf (geplante) Zwischen- und Endevaluation eingehen und den Zeithorizont aufzeigen)? 8
- 4.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Schließungen, Trägerwechseln und Wechseln der Art der Betreuungsangebote seit dem Schuljahr 2021/2022, die ihre Ursache in der Unterfinanzierung der Angebote der ganztägigen Bildung, schwerpunktmäßig der OGTS, haben (landläufig bereits als „Trägersterben“ bezeichnet)? 9
- 4.2 Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung aus diesen Erkenntnissen (bitte konkrete Schritte mit Zeithorizont und Finanzierung angeben)? 9
- 4.3 Wie stellt die Staatsregierung angesichts von Wechseln der Art der Betreuungsangebote sicher, dass diese weiterhin den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung nach GaFöG erfüllen und die Zahl der dringend benötigten Plätze nicht reduziert werden muss? 9
- 5.1 Welchen Anteil machen Betreuungsplätze im gebundenen Ganztagsmodell aktuell an den Angeboten der Schulkindbetreuung im Grundschulbereich aus (bitte nach Bezirk getrennt und in relativen wie absoluten Zahlen angeben)? 9
- 5.2 Angesichts der Experten- und Expertinnenmeinung, das Ausbauziel des gebundenen Ganztags sollte bei mindestens 30 Prozent Anteil an gebundenen Ganztagsplätzen liegen, wie wird dieses in der Ausbauplanung der Staatsregierung berücksichtigt (inkl. Zeitkorridor)? 9

5.3	Welche Planungen gibt es, um auch die Angebote der gebundenen Ganztagschulen so zu gestalten, damit diese den Rechtsanspruch ab 2026 erfüllen (mit Hinblick u. a. auf die Ferienbetreuung)?	10
6.1	Da die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung in der Verantwortungsgemeinschaft von Land und Kommunen liegt, welche Möglichkeiten haben die Kommunen ihrerseits, die Einrichtung von gebundenen Ganztagsklassen zu fördern?	10
6.2	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass ausreichend Fachkräfte für den angestrebten Ausbau des gebundenen Ganztags zur Verfügung stehen (Lehrkräfte wie erzieherisches Fachpersonal)?	10
6.3	Welche konkreten Anreize bietet die Staatsregierung Grundschulen, sich für die Einrichtung von gebundenen Ganztagsangeboten stark zu machen?	10
7.1	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der regionalen Verteilung der Ganztagsplätze für Grundschulkindern (bitte besonders auf die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage und Unterschiede zwischen Bezirken und zwischen urbanen und ländlichen Gebieten eingehen)?	11
7.2	Auf welche Weise berücksichtigt die Staatsregierung die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen in Bayern bei der Planung, Finanzierung und Unterstützung der Angebote der Ganztagsbildung (bitte sowohl auf Investitionskosten als auch auf Betriebskosten eingehen)?	11
7.3	Auf welche Weise berücksichtigt die Staatsregierung das unterschiedliche Preisniveau in den Regionen Bayerns bei der Planung, Finanzierung und Unterstützung der Angebote der Ganztagsbildung (bitte sowohl auf Investitionskosten als auch auf Betriebskosten und örtliches Fachkräfteangebot eingehen)?	11
8.1	Da die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung in der Verantwortungsgemeinschaft von Land und Kommunen liegt, wie wurden die kommunalen Spitzenverbände an der Erarbeitung der aktuellen Ausbauziele, der Finanzierung und der Umsetzung beteiligt (bitte angeben, wer wann und in welchem Umfang beteiligt war und wo ggf. Protokolle eingesehen werden können)?	12
8.2	Da die Ausweitung der Erziehung und Bildung im schulischen Ganztags eine entscheidende Veränderung für die ganze Schulfamilie bedeutet, wie wurden die Lehrerverbände und pädagogische Fachkräfteverbände an der Erarbeitung der aktuellen Ausbauziele, der Finanzierung und der Umsetzung beteiligt (bitte angeben, wer wann und in welchem Umfang beteiligt war und wo ggf. Protokolle eingesehen werden können)?	12

-
- 8.3 Da die Ausweitung der Erziehung und Bildung im schulischen Ganztage eine entscheidende Veränderung für die ganze Schulfamilie bedeutet, wie wurden die Elternverbände an der Erarbeitung der aktuellen Ausbauziele, der Finanzierung und der Umsetzung beteiligt (bitte informierte Personen angeben, Zeitpunkt der Information, Umfang der Beteiligung und wo ggf. Protokolle eingesehen werden können)? 12
- Hinweise des Landtagsamts 13

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 13.09.2024

Vorbemerkung:

Innerhalb der Staatsregierung arbeiten das federführende Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) gemeinsam mit Hochdruck daran, dass zum Herbst 2026 die Erfüllung des schrittweise eingeführten gesetzlichen Anspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter gelingt. Der von der Bundesregierung beschlossene Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter wendet sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Kommunen, sodass die Einhaltung des Zeitplans nicht allein in der Hand der Staatsregierung liegt, sondern maßgeblich auch von den Kommunen abhängt. Diese Herausforderung als zentrale familien-, sozial-, wirtschafts- und integrationspolitische Aufgabe der nächsten Jahre erfordert ein enges Zusammenwirken der Betroffenen auf allen Ebenen. Der Freistaat unterstützt die Kommunen in Bayern dabei kraftvoll:

1.1 Wie viele der bereits bestehenden Angebote (nach Möglichkeit bitte sowohl Angebote unter Schulaufsicht als auch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und ggf. sonstige Angebote, die in die Analysen zur Ganztagsbetreuung eingehen, nach Art der Angebote und nach Bezirken getrennt angeben) sind bereits heute nach GaFöG vollständig rechtsanspruchserfüllend (sowohl in Hinblick auf die zeitlichen und qualitativen Vorgaben während der Schulzeit als auch in den Ferienzeiten)?

Unter den verschiedenen Angebotsformen des sogenannten „Werkzeugkastens“ sind grundsätzlich zwei Säulen zu unterscheiden:

- Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Horte oder Häuser für Kinder) im Verantwortungsbereich des StMAS;
- Angebote unter Schulaufsicht (Offene Ganztagschule [OGTS], Gebundene Ganztagschule [GGTS] und Mittagsbetreuung [MiB]), für die das StMUK verantwortlich ist.

Diese Angebote sind bereits jetzt grundsätzlich rechtsanspruchserfüllend, müssen jedoch den zeitlichen Betreuungsumfang gemäß § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung ab 1. August 2026 dabei nicht allein vollumfänglich abdecken. Die vollständige Erfüllung des Rechtsanspruchs erfolgt in der Regel im Zusammenspiel verschiedener Angebote (z. B. Unterricht und MiB oder Unterricht und Hort). Im Hinblick auf die Ferienabdeckung ist zu erwarten, dass auch gemeindeübergreifende Lösungen eine Rolle spielen werden.

Aktuell besuchen rund 35 Prozent der betreuten Kinder im Grundschulalter ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe und rund 65 Prozent ein Angebot unter Schulaufsicht.

Die Wahl der am besten geeigneten Angebotsform sowie der Umfang ihrer Einrichtung richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen familiären, örtlichen, räumlichen, schulischen, personellen und strukturellen Bedürfnisse.

1.2 Welche Bemühungen (finanziell als auch auf anderem Wege unterstützend und koordinierend) unternimmt die Staatsregierung, bereits bestehende Angebote der Schulkindbetreuung auszubauen, sodass diese den Rechtsanspruch nach GaFöG erfüllen?

Adressat des Rechtsanspruches auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Bayern die Landkreise und kreisfreien Städte. Aufgrund der Verortung im Kinder- und Jugendhilferecht sieht § 79 SGB VIII vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen haben. § 80 SGB VIII verlangt von ihnen im Rahmen ihrer Planungsverantwortung, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen und den Bedarf an Ausbau zu ermitteln. Die Staatsregierung ist an diesen koordinierenden Prozessen nicht beteiligt.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen bei Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen mit Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Baumaßnahmen zum Ausbau von Ganztagsangeboten in schulischer Verantwortung oder rechtsanspruchserfüllender Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr werden in diesem Rahmen mit einem Aufschlag von 15 Prozentpunkten auf den regulären Fördersatz verbessert gefördert („FAGplus15“ nach Nr. 8.4 der Zuweisungsrichtlinie – FAZR). Für Bayern stehen zudem rund 461 Mio. Euro an Investitionsmitteln für den Ausbau der Ganztagsbildung- und -betreuung von Kindern im Grundschulalter zur Verfügung. Die Finanzhilfen des Bundes werden für zusätzliche investive Maßnahmen zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote gewährt. Seit 7. September 2023 ist das bayerische Landesförderprogramm Ganztagsausbau in Kraft. Die Sonderförderung ergänzt die reguläre Förderung nach Art. 10 BayFAG bzw. nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG). Förderfähig sind grundsätzlich alle rechtsanspruchserfüllenden Angebote des Werkzeugkastens. Investitionen für zusätzliche Plätze werden neben der Grundförderung nach Art. 10 BayFAG mit einem Förderhöchstbetrag von bis zu 6.000 Euro pro Platz gefördert. Mit dem im Juli vorgestellten Gesamtpaket Ganztagsausbau werden Verbesserungen im Landesförderprogramm Ganztagsausbau umgesetzt, insbesondere soll es eine Ausstattungspauschale (Förderhöchstbetrag) für alle zusätzlichen Ganztagsplätze geben.

1.3 Wie viele Ganztagsplätze für Schulkinder, die zunächst nicht den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erfüllt haben, konnten seit 2021 in ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot überführt werden (nach Möglichkeit bitte nach Jahr, Bezirk und Art des Angebotes aufschlüsseln)?

Entscheidend für die Einrichtung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote sowie deren Umfang ist der konkrete Bedarf und die Inanspruchnahme vor Ort, wobei verschiedene Angebote zur Erfüllung des Rechtsanspruches zusammenwirken können (s. o.). Eine derart spezifizierte Erhebung von fiktiven Plätzen erfolgt nicht.

2.1 Wie beurteilt die Staatsregierung den Fortschritt des Ganztagsausbaus angesichts des angestrebten Gesamtausbauzieles und des bereits jetzt bestehenden Bedarfs an ganztägiger Förderung von Kindern im Grundschulalter?

Die seitens der Staatsregierung beauftragte Studie der Prognos AG hat die Ausbauerwartung der Staatsregierung bestätigt, entbindet die Kommunen jedoch nicht davon, in eigener Zuständigkeit vor Ort Erhebungen zur Ermittlung des Ganztagsbedarfs von Kindern im Grundschulalter durchzuführen und entsprechende Schlussfolgerungen für den erforderlichen Ganztagsausbau zu ziehen. Zum Stichtag 1. September 2024 konnten im Landesförderprogramm Ganztagsausbau 110 Bewilligungen erteilt werden.

Dadurch werden rund 43 Mio. Euro gebunden. Die Staatsregierung hat seit zwei Jahren die Voraussetzungen zum Ganztagsausbau geschaffen (seit August 2022 konnten Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilt werden), es liegt nun an den Kommunen, vor Ort zu entscheiden und in die Umsetzung gehen.

2.2 Wie wird sichergestellt, dass die Lücke zwischen dem ab 2026 verfügbaren Betriebskostenzuschuss aus Bundesmitteln und dem aktuell bereits bestehenden Bedarf an Betriebskostenförderung zusätzlich zu den zu niedrig bemessenen Landesmitteln geschlossen werden kann?

Bei der Umsetzung steht die Staatsregierung fest an der Seite der Kommunen in Bayern. Um diese noch intensiver zu unterstützen, haben StMAS und StMUK ein Gesamtpaket an Maßnahmen geschnürt, um die Verantwortungsbereiche und die Finanzierung im Hinblick auf den Rechtsanspruch zu regeln. Ein Bestandteil dieses sehr kommunalfreundlichen Gesamtpakets ist, dass die Bundesmittel für die laufenden Kosten möglichst unkonditioniert und in voller Höhe an die Kommunen weitergegeben werden sollen, obwohl auch der Freistaat gerade im Schulbereich aufgrund des Rechtsanspruchs mit stark steigenden Kosten rechnen muss.

Der stetige, flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau der Ganztagsangebote in allen Schularten ist vorrangiges Ziel der Staatsregierung. So findet der Beitrag des Freistaates Bayern zur Finanzierung von OGTS, GGTS und MiB – sowohl hinsichtlich zusätzlicher Lehrpersonalbedarfe als auch der finanziellen Budgets zur Beschäftigung weiterer Kräfte – seit vielen Jahren regelmäßig Berücksichtigung im Rahmen des Haushalts. Angesichts einer vorausschauenden Planung konnte seither auch jeder genehmigungsfähige Antrag auf Einrichtung bzw. Erweiterung eines entsprechenden Ganztagsangebots unter Schulaufsicht genehmigt werden.

Angesichts der Herausforderungen, die sich derzeit im Bereich der Beschäftigung von pädagogischem Personal aufgrund aktueller Entwicklungen und Kostensteigerungen stellen, wurde zum Schuljahr 2024/2025 eine Erhöhung der Ganztagsbudgets um 18 Prozent umgesetzt – eine Anhebung, die nicht nur die Tarifentwicklungen im TV-L berücksichtigt, sondern darüber hinaus auch der Qualitätsverbesserung dient.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt eine kindbezogene Förderung entsprechend dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Der Freistaat refinanziert die zuständigen Gemeinden und trägt nach Maßgabe des BayKiBiG die Hälfte der kindbezogenen Förderung für die Kindertageseinrichtungen.

2.3 Wie wird angesichts der Regelung des „Ganztagsversprechens“ der Staatsregierung, nach der Investitionskosten für zusätzlich geschaffene Plätze für eine ganztägige Bildung gemäß Rechtsanspruch bis 2029 gesondert gefördert werden, sichergestellt, dass diese auch dauerhaft rechtsanspruchskonform betrieben werden (hier bitte auch auf Ferienbetreuung eingehen)?

Die im Rahmen des Investitionsprogramms (Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter) geförderten Baumaßnahmen unterliegen gemäß Nr. 5.3 der Förderrichtlinie einer Zweckbindungsfrist von 25 Jahren. Der Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote gemäß Nr. 1 der Förderrichtlinie gilt als zweckentsprechende Verwendung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1.1 verwiesen.

3. Wie ist das Controlling des Landesförderprogramms Ganztagsausbau ausgestaltet (bitte auch darauf eingehen, welche Messgrößen zusätzlich zum reinen Mittelabfluss erhoben werden, um sicherzustellen, dass die Förderung auskömmlich und bedarfsgerecht ist, ggf. auf (geplante) Zwischen- und Endevaluation eingehen und den Zeithorizont aufzeigen)?

Grundsätzlich obliegt der Fördervollzug den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden. Diese sind für die Prüfung und Einhaltung aller förderrelevanten Voraussetzungen und Tatbestände verantwortlich und fungieren als Ansprechstelle für Antragsteller und Zuwendungsempfänger.

Eine Förderung im Landesförderprogramm Ganztagsausbau baut auf einer der folgenden Grundförderungen auf:

- Art. 10 BayFAG in Verbindung mit FAZR
- BaySchFG
- Richtlinien für die Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige (ohne Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation) sowie von Heimen und ähnlichen Einrichtungen nach dem Sonderschulgesetz

Im Rahmen der kommunalen Hochbauförderung nach Art. 10 BayFAG ist es ein wichtiges Anliegen, die Kostenrichtwerte der aktuellen Kostenentwicklung anzupassen. Das zuständige Staatsministerium der Finanzen und für Heimat prüft daher regelmäßig in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, inwieweit aufgrund der Entwicklung des Baupreisindex eine Anpassung der Kostenrichtwerte vorzunehmen ist. Eine Förderung nach dem Landesförderprogramm Ganztagsausbau erfolgt als Förderhöchstbetrag pro zusätzlich geschaffenem Platz. Der Eigenanteil der Kommune muss mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder im Grundschulalter als ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Nr. 1 der Förderrichtlinie betragen.

Die Bezirksregierungen melden dem StMAS monatlich alle bewilligten Maßnahmen inkl. Förderhöhe, geförderte Plätze, Maßnahmenbeschreibung etc. Das StMAS führt die Einzellisten in einer gemeinsamen Projektliste zusammen. Auf Bundesebene wird das Investitionsprogramm Ganztagsausbau evaluiert (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG).

- 4.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Schließungen, Trägerwechseln und Wechseln der Art der Betreuungsangebote seit dem Schuljahr 2021/2022, die ihre Ursache in der Unterfinanzierung der Angebote der ganztägigen Bildung, schwerpunktmäßig der OGTS, haben (landläufig bereits als „Trägersterben“ bezeichnet)?**
- 4.2 Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung aus diesen Erkenntnissen (bitte konkrete Schritte mit Zeithorizont und Finanzierung angeben)?**
- 4.3 Wie stellt die Staatsregierung angesichts von Wechseln der Art der Betreuungsangebote sicher, dass diese weiterhin den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung nach GaFöG erfüllen und die Zahl der dringend benötigten Plätze nicht reduziert werden muss?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Gründe für einen Wechsel der Angebotsform vor Ort können sehr vielfältig sein (vgl. z. B. Elternwunsch, Veränderungen in der Bedarfslage oder Ausrichtung der Konzeption) und sind in der Regel lokal bedingt. Es erfolgt daher keine systematische Erfassung von Träger- oder Angebotswechseln vor Ort oder Erhebung der entsprechenden Ursachen. Bei der ortsspezifischen Weiterentwicklung des jeweiligen Ganztagsangebots steht das Unterstützungsangebot der Bezirksregierungen zur Beratung und Begleitung zur Verfügung. Alle Angebotsformen sind so gestaltet, dass sie einen Beitrag dazu leisten, die Bedarfe vor Ort und damit den Rechtsanspruch zu erfüllen. Für die Förderung mit der Pro-Platz-Pauschale im Rahmen der o. g. Förderrichtlinie ist es grundsätzlich unschädlich, wenn zwischen rechtsanspruchserfüllenden Angeboten gewechselt wird.

- 5.1 Welchen Anteil machen Betreuungsplätze im gebundenen Ganztagsmodell aktuell an den Angeboten der Schulkindbetreuung im Grundschulbereich aus (bitte nach Bezirk getrennt und in relativen wie absoluten Zahlen angeben)?**

Die Betreuungsquote wird bayernweit angebotsübergreifend (Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und Angebote unter Schulaufsicht) und nicht regional spezifiziert erhoben. Im Schuljahr 2023/2024 besuchten rund 21 Prozent (111 500 Schülerinnen und Schüler) aller betreuten Kinder im Grundschulalter (Gesamtbetreuungsquote liegt derzeit bei rund 58 Prozent) Angebote von OGTS und GGTS, rund 35 300 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchten dabei eine gebundene Ganztagsklasse.

- 5.2 Angesichts der Experten- und Expertinnenmeinung, das Ausbauziel des gebundenen Ganztags sollte bei mindestens 30 Prozent Anteil an gebundenen Ganztagsplätzen liegen, wie wird dieses in der Ausbauplanung der Staatsregierung berücksichtigt (inkl. Zeitkorridor)?**

Der Ausbau ganztägiger Angebote erfolgt in Bayern bedarfsorientiert. Entscheidungen über Art und Umfang des Angebots werden im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit für die Bedarfsplanung vor Ort getroffen. Die Staatsregierung greift hier nicht steuernd ein, sondern unterstützt die Kommunen in der Gestaltung von Rahmenbedingungen und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermaßnahmen. Die Elternnachfrage zeigt eine Tendenz hin zu flexibleren Angeboten in MiB und OGTS, die auch eine Buchung an nur einzelnen Tagen oder in kürzeren Zeiträumen (bis 14.00 Uhr) ermöglichen.

5.3 Welche Planungen gibt es, um auch die Angebote der gebundenen Ganztagschulen so zu gestalten, damit diese den Rechtsanspruch ab 2026 erfüllen (mit Hinblick u. a. auf die Ferienbetreuung)?

Der gesamte bestehende Werkzeugkasten ganztägiger Angebote wird so weiterentwickelt, dass der kommunalen Seite eine Angebotspalette zur Verfügung steht, um den Rechtsanspruch erfüllen zu können.

6.1 Da die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung in der Verantwortungsgemeinschaft von Land und Kommunen liegt, welche Möglichkeiten haben die Kommunen ihrerseits, die Einrichtung von gebundenen Ganztagsklassen zu fördern?

6.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass ausreichend Fachkräfte für den angestrebten Ausbau des gebundenen Ganztags zur Verfügung stehen (Lehrkräfte wie erzieherisches Fachpersonal)?

6.3 Welche konkreten Anreize bietet die Staatsregierung Grundschulen, sich für die Einrichtung von gebundenen Ganztagsangeboten stark zu machen?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Für die Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsklassen stellt das StMUK ein Budget zur Finanzierung der Beschäftigung pädagogischer Kräfte bereit, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der GGTS durchführen. An staatlichen Schulen werden zudem zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen. Entsprechende Stellen- und Mittelbedarfe – auch für einen möglichen Aufwuchs – finden jährlich im Rahmen der Haushaltsaufstellung Berücksichtigung.

Die Gewinnung qualifizierten Fachpersonals stellt in vielen Branchen bundesweit eine große Herausforderung dar – dies gilt in besonderer Weise auch für das Schulsystem. Angesichts dieser herausfordernden Ausgangssituation hat die langfristige Sicherstellung der Unterrichtsversorgung für das StMUK höchste Priorität.

Interessierten Kommunen und Schulen stehen verschiedene Informationsmöglichkeiten zur Verfügung wie z. B. die Website des StMUK ([bayern.de](https://www.km.bayern.de)¹) oder das Beratungsangebot der Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren an den Bezirksregierungen.

Die Wahl der geeigneten Angebotsform erfolgt im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung vor Ort, durch die Staatsregierung erfolgt keine Gewichtung zugunsten eines bestimmten Ganztagsangebots.

1 <https://www.km.bayern.de/gestalten/ganztagschule/gebundener-ganztag>

7.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der regionalen Verteilung der Ganztagsplätze für Grundschul Kinder (bitte besonders auf die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage und Unterschiede zwischen Bezirken und zwischen urbanen und ländlichen Gebieten eingehen)?

Laut Prognos-Studie äußern zwei Drittel der Eltern Bedarf nach Betreuungsangeboten. Nicht alle befragten Eltern wollen ihre Kinder acht Stunden lang betreuen lassen, sondern auch kürzere Betreuungsangebote sind gefragt. Der derzeitige Betreuungsbedarf ist überwiegend gedeckt. 5 Prozent der befragten Eltern, die Betreuung wünschen, haben jedoch keinen Platz für ihr Kind. 6 Prozent haben einen Platz, wünschen sich aber einen anderen Betreuungsumfang. Zur Lücke zwischen Angebot und Nachfrage liegen der Staatsregierung keine eigenen regionalisierten Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung hält die Kommunen seit Langem dazu an, den örtlichen Bedarf zu klären und entsprechend aktiv zu werden.

7.2 Auf welche Weise berücksichtigt die Staatsregierung die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen in Bayern bei der Planung, Finanzierung und Unterstützung der Angebote der Ganztagsbildung (bitte sowohl auf Investitionskosten als auch auf Betriebskosten eingehen)?

7.3 Auf welche Weise berücksichtigt die Staatsregierung das unterschiedliche Preisniveau in den Regionen Bayerns bei der Planung, Finanzierung und Unterstützung der Angebote der Ganztagsbildung (bitte sowohl auf Investitionskosten als auch auf Betriebskosten und örtliches Fachkräfteangebot eingehen)?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der kommunalen Hochbauförderung nach Art. 10 BayFAG erfolgt die Festsetzung der Förderhöhe innerhalb des Förderrahmens von 0 bis 80 Prozent auf Grundlage der individuellen finanziellen Lage des Zuweisungsempfängers in einer Gesamtschau mit mehrjähriger Betrachtung. Die Berücksichtigung der individuellen finanziellen Verhältnisse bei der Höhe des Fördersatzes ermöglicht insbesondere finanzschwächeren Kommunen die Realisierung dieser wichtigen Investitionen. Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in begründeten Einzelfällen einen Fördersatz von bis zu 90 Prozent erhalten.

In Bezug auf Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich angesichts der Finanzierungssystematik bei den Betriebskosten keine Berücksichtigung der unterschiedlichen Finanzkraft von Kommunen. Die Betriebskostenförderung erfolgt kindbezogen.

8.1 Da die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung in der Verantwortungsgemeinschaft von Land und Kommunen liegt, wie wurden die kommunalen Spitzenverbände an der Erarbeitung der aktuellen Ausbauziele, der Finanzierung und der Umsetzung beteiligt (bitte angeben, wer wann und in welchem Umfang beteiligt war und wo ggf. Protokolle eingesehen werden können)?

Die Kommunalen Spitzenverbände (KSV) wurden und werden umfassend an den Planungen zur Finanzierung und Umsetzung des Rechtsanspruches beteiligt. Es fanden Spitzengespräche und Arbeitsgruppen auf allen Ebenen statt.

Am 30. Januar 2023, am 9. Februar 2023, am 14. Februar 2023 und 23. März 2023 sowie am 1. Juli 2024 fanden Spitzengespräche zwischen den Staatsministerinnen/-ministern und den Präsidenten der KSV statt. Treffen auf Ebene von Amtschef/Ministerialdirektor und Geschäftsführern/geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern der KSV fanden am 19. April 2023, 16. Mai 2023, 14. November 2023 und 29. Februar 2024 statt. Soweit Protokolle erstellt wurden, liegen diese allen Teilnehmenden vor. Eine Veröffentlichung oder Einsichtnahme aufseiten der Staatsregierung ist nicht beabsichtigt.

8.2 Da die Ausweitung der Erziehung und Bildung im schulischen Ganztage eine entscheidende Veränderung für die ganze Schulfamilie bedeutet, wie wurden die Lehrerverbände und pädagogische Fachkräfteverbände an der Erarbeitung der aktuellen Ausbauziele, der Finanzierung und der Umsetzung beteiligt (bitte angeben, wer wann und in welchem Umfang beteiligt war und wo ggf. Protokolle eingesehen werden können)?

8.3 Da die Ausweitung der Erziehung und Bildung im schulischen Ganztage eine entscheidende Veränderung für die ganze Schulfamilie bedeutet, wie wurden die Elternverbände an der Erarbeitung der aktuellen Ausbauziele, der Finanzierung und der Umsetzung beteiligt (bitte informierte Personen angeben, Zeitpunkt der Information, Umfang der Beteiligung und wo ggf. Protokolle eingesehen werden können)?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden gemeinsam beantwortet.

Regelmäßig aktualisierte Informationen werden in verschiedenen Formaten an Kommunen und Schullandschaft weitergegeben. So werden unter www.ganztag.bayern.de regelmäßig aktualisierte Informationen bereitgestellt. Durch das StMUK werden zahlreiche Akteure im Rahmen verschiedener Sitzungen und Gespräche wie z. B. die der Bereichsleiter der Bezirksregierungen, fachlichen Leiter der Staatlichen Schulämter, Elternverbände, Lehrerverbände oder im Rahmen von Trägerkonferenzen regelmäßig informiert, gehört und eingebunden. Vor Ort stehen zur Information und Beratung über Angebote unter Schulaufsicht die Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren der Bezirksregierungen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.